

21.11.2008

Stellungnahme
des
Bundesverbandes der Belegärzte e. V.
zum
**„Entwurf eines Gesetzes zum ordnungspolitischen Rahmen der
Krankenhausfinanzierung ab dem Jahr 2009
(Krankenhausfinanzierungsreformgesetz - KHRG)“
(BT-Drs. 16/10807 v. 7.11.2008)**

**Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einzubringende
Gesetzgebungsvorschläge zum SGB V und zum KHEntG**

1.
Rein zufällig und nicht offiziell hat der Bundesverband der Belegärzte e. V. aktuell von den Änderungsanträgen 1, 2 und 5 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Kenntnis erhalten, die die Vergütungsregelungen für Belegärzte nachhaltig verändern sollen.
2.
Auf die Bedeutung des Belegarztwesens muss an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.
3.
Wurde noch im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz dem § 121 SGB V ein Absatz 4 zugeordnet, wonach letztlich die belegärztlichen Leistungen aus dem einheitlichen Bewertungsmaßstab mit angemessenen Bewertungen vergütet werden sollen, so sieht nun ein einzufügender Absatz 5 vor, dass davon abweichend Krankenhäusern ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, zur Vergütung Honorarverträge mit Belegärzten zu schließen.
4.
Sollten Krankenhäuser von dieser Wahloption Gebrauch machen, rechnen sie für die Behandlung von Belegpatientinnen und -patienten die Fallpauschalen und Zusatzentgelte für Hauptabteilungen ab. Der Belegarzt, der einen Honorarvertrag abschließt, teilt dies der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung mit.

BEURTEILUNG:

Diese vorgesehenen Gesetzesvorhaben zum Belegarztwesen stellen zweifellos einen Paradigmenwechsel dar. Aus Sicht des Bundesverbandes der Belegärzte e. V. bedarf es der Klärung folgender Sachverhalte, die derzeit in den Formulierungshilfen zu diesen Änderungsanträgen nicht geregelt sind:

- Behält ein Belegarzt, der einen Honorarvertrag abschließt, seinen Belegarztstatus nach dem Kassenarztrecht?
- Was geschieht, wenn ein Krankenhaus einen Honorarvertrag will, dies vom Belegarzt aber abgelehnt wird?

Der Bundesverband der Belegärzte e. V. erwartet deshalb, dass im Falle der Umsetzung dieser Änderungsanträge im Gesetzgebungsverfahren auch dem Belegarzt ein gleichberechtigtes Entscheidungsrecht zur vorgesehenen Wahloption eingeräumt wird und nicht nur dem Krankenhaus, wie derzeit vorgesehen.

Weiterhin muss zum Schutze des Belegarztes sichergestellt werden, dass es einem Krankenhaus untersagt wird, zusätzlich Honorarärzte der gleichen Fachrichtung ohne Belegarztstatus zu verpflichten, wie dies offensichtlich von dritter Seite angedacht wird.

Dem Belegarzt, der mit Abschluss eines Honorarvertrages aus der kollektiven vertraglichen Honorierung ausscheidet und sich in ein angestelltenähnliches Verhältnis zu seinem Krankenhaus begibt, müssen Verträge angeboten werden, die Existenz sichernd sind.

Der Bundesverband der Belegärzte e. V. bittet, im Gesetzgebungsverfahren seine Vorschläge zu berücksichtigen und den wohl immer noch bestehenden Förderungstatbestand des Belegarztsystems fortzuschreiben.

gez.

Dr. Klaus Schalkhäuser

Bundvorsitzender

Bundesverband der Belegärzte e. V.